

S T A T U T E N

des Vereins St. Iddazell-Kloster Fischingen, 8376 Fischingen

Name, Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Verein St. Iddazell“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in Fischingen.

Zweck

§ 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die in seinem Eigentum stehenden Gebäulichkeiten des Benediktinerklosters Fischingen zu erhalten. Er bietet darin der Benediktiner-gemeinschaft gemäss besonderen Verträgen Raum für die Entfaltung ihres klösterlichen Lebens. Ausserdem führt er darin nach Massgabe des Vertrages mit der Benediktiner-gemeinschaft und mit der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau ein Pfarrei-bildungshaus und stellt die dafür nötigen Räume zur Verfügung.

Er kann auch Schulen unterhalten, in denen Kindern und Jugendlichen nach christlichen Grundsätzen Bildung vermittelt wird.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Die Generalver-sammlung kann beschliessen, ihn gemäss Art. 61 / Abs. 1 ZGB in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele unterstützt und den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zahlt.

Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über ihren Beitrag hinaus haften die Mitglieder nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Organe, Amtsdauer

§ 4 Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung der Mitglieder
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren, die Kontrollstelle für je ein Jahr gewählt.

Generalversammlung

A) Allgemeines

§ 5 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal statt. Wenn der Vorstand es für notwen-dig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt, so können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

B) Befugnisse

§ 6 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Abänderung der Statuten
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes, unter Vorbehalt der Rechte der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau aus dem Vertrag vom 16. August 1979 (Art. 7)
- d) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle, im Einvernehmen mit dem Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau
- f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung genereller Bauprojekte, sofern diese mit einer Änderung des Vereinszweckes im Zusammenhang stehen
- h) Beschlüsse über Auflösung des Vereins oder Fusion mit andern Institutionen

C) Genehmigungsvorbehalt

§ 7 Statutenänderungen, welche die Rechte der Katholischen Landeskirche aus dem Vertrag vom 16. August 1979, Art. 3 beeinträchtigen können, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau. Dazu gehören namentlich die Bestimmung der Paragraphen 2 (Zweck), 3 (Mitgliedschaft), 7 (Genehmigungsvorbehalt), 9 (Vorstand), 12 (Kontrollstelle), 15 (Auflösung des Vereins).

D) Form der Beschlussfassung

§ 8 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst; im Falle von § 6 lit. h) bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Über Traktanden, die nicht auf der vorher bekannt gegebenen schriftlichen Tagesordnung stehen, kann ohne Zustimmung des Vorstandes nicht in der gleichen Versammlung entschieden werden.

Vorstand

§ 9 Ein Vorstand von 7 bis 15 Mitgliedern besorgt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber nach Bedürfnis.

Präsidium

§ 10 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane erteilt er der Direktion die nötigen Weisungen.

Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Zeichnungsberechtigung

§ 11 Präsident, Vizepräsident und Direktor zeichnen kollektiv je zu zweien.

Kontrollstelle

§ 12 Betriebsrechnung und Bilanz sind alljährlich vor der Vorlage an die Generalversammlung durch eine vom Vorstand unabhängige Kontrollstelle zu überprüfen.

Direktion

§ 13 Dem Direktor obliegt die unmittelbare Leitung des Gesamtbetriebes. Er vertritt ihn nach aussen.

Gehört der Direktor der Benediktinergemeinschaft an, so ist er von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Andernfalls hat er beratende Stimme.

Schiedsgericht

§ 14 Allfällige Anstände zwischen Mitgliedern und dem Verein, zwischen den Vereinsorganen, oder zwischen Vereinsorganen und der Direktion werden durch ein Schiedsgericht endgültig beurteilt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese bestimmen einen Obmann. Können sie sich hierüber nicht einigen, so soll der Präsident des Thurgauischen Obergerichtes um die Bezeichnung eines Obmannes ersucht werden.

Auflösung des Vereins

§ 15 Sollte im Sinne von § 6 lit. h) die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau zu ersuchen, die Liquidation durchzuführen oder die für die Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen. Ein allfällig verbleibendes Reinvermögen soll nach Möglichkeit einem verwandten Zweck zugeführt werden.

Schlussbestimmung

§ 16 Diese Statuten treten auf einen von der Generalversammlung festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzen jene vom 10. November 1969.

Der Lauf der Amtsdauer der Vereinsorgane wird durch dies Statutenänderung nicht berührt.

Fischingen, den 5. Juni 1979

Der Präsident:

Hans Weibel

Der Aktuar:

P. Benno Schildknecht

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung auf den 20. November 1980 in Kraft gesetzt.